

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## DARSTELLUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 (1) BAUGB
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR. 1 BAUNVO
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR. 2 BAUNVO
	SONDERGEBIET ALTENPFLEGEHEIM	§ 1 (1) NR. 3 BAUNVO
	SONDERGEBIET THERAPEUTISCHES WOHNEN	§ 11 BAUNVO
	SONDERGEBIET BILDUNGSZENTRUM	§ 11 BAUNVO
	SONDERGEBIET FISCHHAUS	§ 11 BAUNVO
	SONDERGEBIET GOLFSCHULE	§ 11 BAUNVO

### EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN

§ 5 (2) NR.2 BAUGB...

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	
R	RATHAUS	
BH	BAUHOF	
AS	AMT U. STANDESAMT	
F	FEUERWEHR	
PO	POLIZEI	
RW	RETTUNGSWACHE (DRK)	
	SCHULE	
G	GRUNDSCHULE	
Z	SCHULZENTRUM	
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
K	KAPELLE	
P	PASTORAT	
EK	EVANGELISCHE KIRCHE	
KK	KATHOLISCHE KIRCHE	
SW	SCHWESTERNSTATION	
G	GEMEINDEHAUS	
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
AT	ALTENTAGESSTÄTTE	
KG	KINDERGARTEN	
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
B	BÜRGERHAUS	
M	MUSEUM	
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
SP	SPORTPLATZ	
S	SCHIESSTAND	

22. Dez.  
Stadt R  
(Hols  
Der Bürger  
I.A.

### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 (2) NR.3 UND  
(4) BAUGB

	AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
	MÖGLICHE NEUE TRASSENFÜHRUNGEN
	PARK UND RIDE ANLAGE
	PARKPLATZ
	MARKTPLATZ
	BAHNANLAGEN
	ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE HAUPTWANDERWEG
	GEHWEG/RADWEG

### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBE- SEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 5 (2) NR. 4 BAUGE

	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:
	ELEKTRIZITÄT
U	UMSPANNWERK
	GAS
DR	DRUCKREGLERSTATION
	WASSER
DE	DRUCKERHÖHUNGSSTATION
RB	REINWASSERBEHÄLTER
	ABWASSER
BA	BENZINABSCHIEDER
K	KLÄRANLAGE
P	PUMPWERK
R	REGENWASSERKLÄRBECKEN
	ABFALL
AWS	ABFALLWERTSTOFFSAMMELPLATZ

### HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 5 (2) NR.4 BAUGB

	ELEKTRISCHE FREILEITUNG (MIT KV- ANGABE)
--	---

### GRÜNFLÄCHEN

§ 5 (2) NR. 5 BAUGB

	GRÜNFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG:
	PARKANLAGE
	DAUERKLEINGÄRTEN
	SPORTLATZ
	BADESTELLE
	FRIEDHOF
	SPIELPLATZ
	GOLFPLATZ
SB	STRASSENBEGLEITGRÜN

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES

§ 5 (2) NR. 7 BAUGB

	WASSERFLÄCHEN
--	---------------

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 5 (2) NR.9 BAUGB

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR WALD

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 5 (2) NR. 10 BAUGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (BESTEHEND)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (GEPLANT) POOL
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
	FLÄCHEN MIT EIGNUNG FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
	FLIESSGEWÄSSER/GRABEN
	HANGBEREICH
	NIEDERUNG
	PUFFERSTREIFEN
	SONSTIGE BEREICHE
	WALDBILDUNG
	GEPLANTES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES § 5 (1) BAUGB
	NICHT GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS DES INNENMINISTERIUM VOM 01.12.2005 (AZ.: IV 647-512.111-62.61) WURDE DIE GENEHMIGUNG VERSAGT
	MASSANGABE IN METERN

## KENNZEICHNUNGEN § 5 (3) BAUGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ZWECKBESTIMMUNG: § 5 (3) NR.1 BAUGB
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE
	UMGRENZUNG FÜR FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDETEN STOFFEN BELASTET SIND § 5 (3) NR.3 BAUGB

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 (4) BAUGB

	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
	NATURSCHUTZGEBIET § 17 LNATSchG
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET § 18 LNATSchG
	ENTFALLENDEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATURDENKMALE MIT NUMMER § 19 LNATSchG
	GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP MIT NUMMER § 20 LNATSchG
	KLEINES GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN § 11 (1) LNATSchG
	GRUNDWASSERSCHUTZ
	EINGETRAGENES KULTURDENKMAL VON BES. BEDEUTUNG [MIT LFD NR. DER TABELLE 3 DES E-BERICHTES] MIT MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH § 9 DSCHG
	EINGETRAGENES KULTURDENKMAL VON BES. BEDEUTUNG [MIT LFD NR. DER TABELLE 3 DES E-BERICHTES] § 9 DSCHG
	KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG (GÄRTEN UND PARKS) § 9 DSCHG
	EINFACHES KULTURDENKMAL [MIT LFD NR. DER TABELLE 4 DES E-BERICHTES] § 1 DSCHG
	ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER VON BESONDERER BEDEUTUNG [MIT LFD NR. DER TABELLE 5 DES E-BERICHTES] § 9 DSCHG
	EINGETRAGENE ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER [MIT LFD NR. DER TABELLE 5 DES E-BERICHTES] § 9 DSCHG
	FLÄCHIGE UMGRENZUNG
	ANBAUVERBOTSZONE § 29 (1) u. (2) STRWG und § 9 (1) FSTRG
	GRENZE DER ORTSDURCHFART MIT KILOMETRIERUNG § 4 STRWG
	WALDSCHUTZSTREIFEN § 24 (2) LWALDG

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

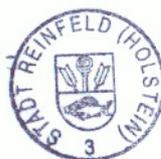
	ABSTAND ZWISCHEN SCHWEINEHALTUNG UND GEPLANTEM WOHNGEBIET	GEM. VDI - RICHTLINIEN 3471 BZW. 3472
	FLÄCHE INNERHALB DES ABSTANDSRADIUS ZWISCHEN SCHWEINEHALTUNG UND GEPLANTEM WOHNGEBIET	

## VERFAHRENSVERMERKE

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) UND § 5 (1) DER BIS ZUM 19.07.2004 GELTENDEN FASSUNG DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES UMWELT- UND PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 09.10.2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 27.08.2002 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 05.09.2002 DURCHFÜHRT WORDEN.
- DIE VON DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.05.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.12.2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 10.12.2003 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

6. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 02.02.2004 BIS ZUM 05.03.2004 NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.01.2004 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
7. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.08.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
8. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER GEÄNDERTE ENTWURF WURDE IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 18.08.2004 BESCHLOSSEN UND ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
9. DER ENTWURF UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 18.10.2004 BIS ZUM 01.11.2004 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.10.2004 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
10. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WURDEN, AM 16.02.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
11. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDEN NACH DER ERNEUTEN ÖFFENTLICH AUSLEGUNG NOCHMALS GEÄNDERT (BEREICHE GOLFPLATZ UND GOLFSCHULE). DER GEÄNDERTE ENTWURF WURDE IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.02.2005 BESCHLOSSEN UND ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
12. DER ENTWURF (DECKBLATT GOLFPLATZ/GOLFSCHULE) UND DER ERGÄNZTE TEIL DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN IN DER ZEIT VOM 14.03.2005 BIS ZUM 13.04.2005 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILENVORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM 03.03.2005 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
13. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WURDEN, AM 15.06.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
14. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST AM 15.06.2005 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 22. Dez. 2005



DER BÜRGERMEISTER

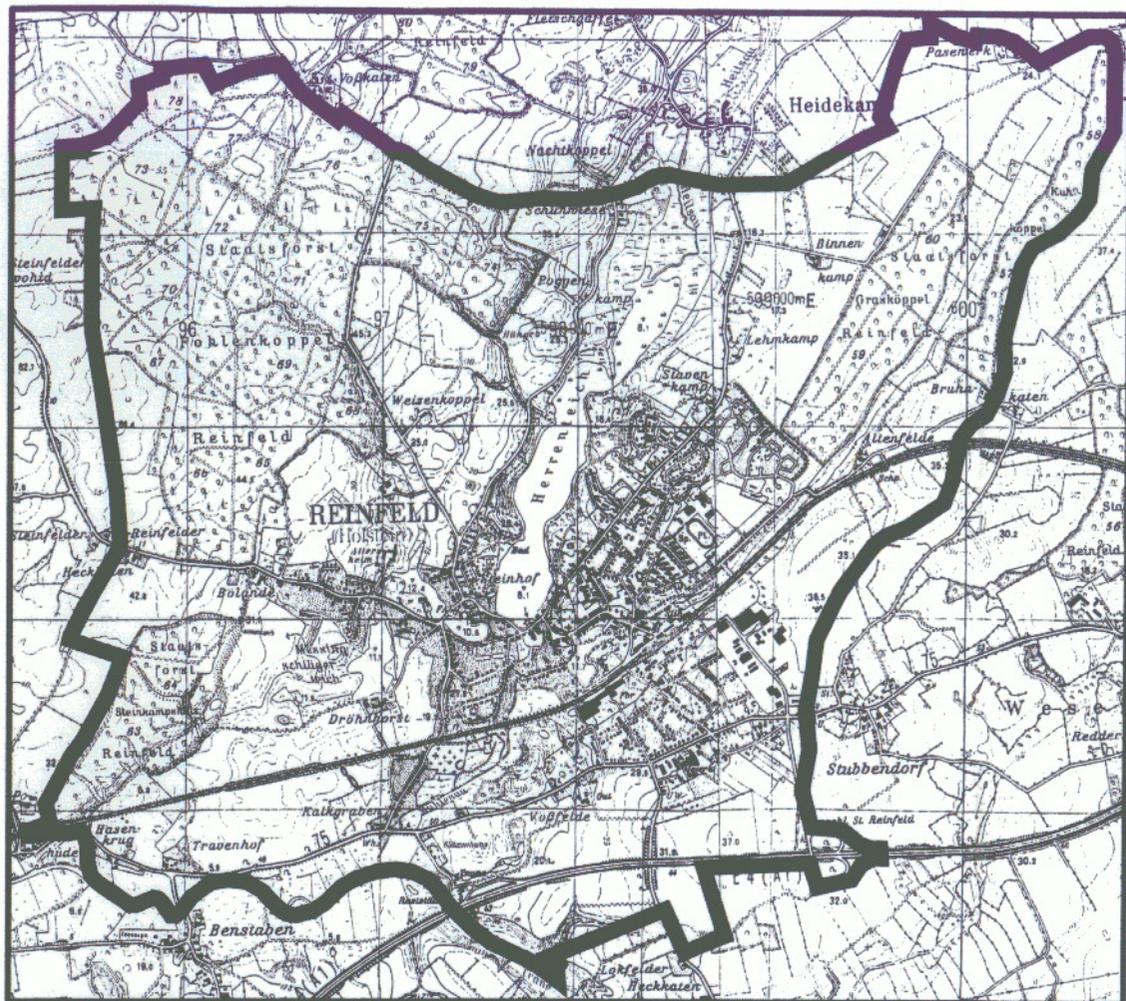
15. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT ERLASS VOM 01.12.2005 AZ.: IV 647-512.111-62.61, DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZUM TEIL MIT HINWEISEN GENEHMIGT.
16. DIE ERTEILUNG DER TEILGENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM 2.8.12.05... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN GEMÄSS § 215 BAUGB IN DER AB DEM 20.07.2004 GELTENDEN FASSUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MITHIN AM 12.9.12.05..... WIRKSAM.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

02. Jan. 2006



DER BÜRGERMEISTER



# STADT REINFELD (HOLSTEIN)

KREIS STORMARN

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN